

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER STADT NIEDENSTEIN

BEBAUUNGSPLAN NR. 18 N "ZENTRUM", 2. ÄNDERUNG

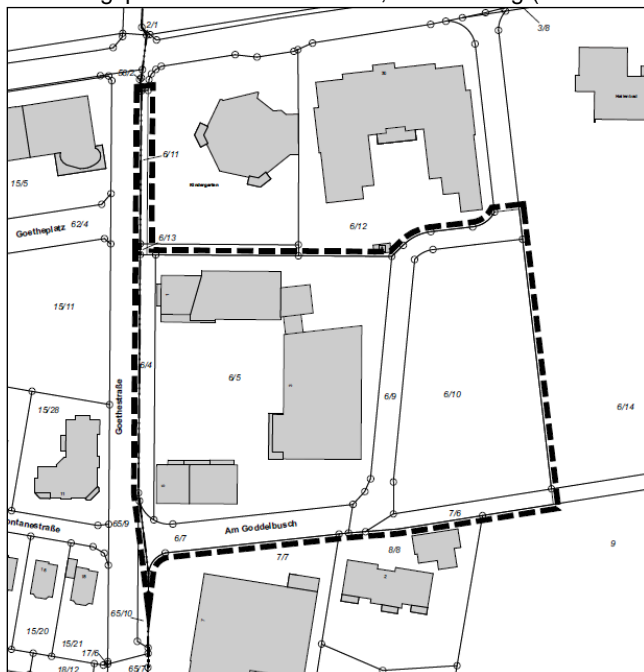
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses - Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niedenstein hat in ihrer Sitzung am 09.05.2019 den Bebauungsplan Nr. 18 N "Zentrum", 2. Änderung, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Mit Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 18 N "Zentrum", 2. Änderung, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i.V. mit § 6 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Niedenstein in Kraft.

Der ca. 11.990 m² große Geltungsbereich umfasst die in der Gemarkung Niedenstein liegenden Flurstücke Nr. 6/4, 6/5, 6/7, 6/9 (teilw.), 6/10, 6/11 (teilw.), 6/13 (tlw.) sowie 7/6 der Flur 13. Die Abgrenzung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 N ist aus der nachfolgenden Karte ersichtlich.

Bebauungsplan Nr. 18 N "Zentrum", 2. Änderung (ohne Maßstab)



Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 N kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit Begründung und Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) kann vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, in der Stadtverwaltung der Stadt Niedenstein, Bauamt (EG), Zimmer 5, Obertor 8, 34305 Niedenstein, während der Dienststunden

Montag	von 08:30 – 12:30 Uhr von 14:00 – 15:30 Uhr
Mittwoch	von 07:30 – 12:30 Uhr von 14:00 – 15:30 Uhr
Donnerstag	von 14:00 – 18:00 Uhr
Freitag	von 08:30 – 12:30 Uhr

von jeder Person eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben. Zusätzlich können die vorgenannten Unterlagen auf der Homepage der Stadt Niedenstein (www.niedenstein.de/rathaus/aktuelles/bekanntmachungen-b-plaene/) eingesehen werden.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen und von Mängeln der Abwägung eines Bebauungsplanes

unbeachtlich, wenn sie im Falle einer beachtlichen Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, im Falle einer beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes (§ 214 Abs. 2 BauGB), im Falle von beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorgangs (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) oder im Falle beachtlicher Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Niedenstein geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Niedenstein, den 22.05.2019

Der Magistrat der Stadt Niedenstein

gez. Frank Grunewald

Bürgermeister